

# RS OGH 1991/5/8 9ObA98/91, 9ObA36/95, 3Ob501/96, 5Ob120/99d, 8ObA345/99i, 8ObA124/01w, 9Ob243/01b, 9

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.05.1991

## Norm

ZPO §519 B

ZPO §519 G

ZPO §528 J

## Rechtssatz

Nach Ansicht der bisherigen Rechtsprechung vor der WGN 1989 war § 519 ZPO nur auf Beschlüsse des Berufungsgerichtes anzuwenden, auf zweitinstanzliche Beschlüsse im Rekursverfahren aber unanwendbar. Daran ist auch weiterhin festzuhalten, soweit der Rekurs die Funktion einer reinen Verfahrensbeschwerde hat, die auf die Überprüfung verfahrensrechtlicher Zwischenentscheidungen gerichtet ist. Richtet sich aber der Rekurs gegen einen Beschluss, mit dem über einen Sachantrag einer Partei oder über ein von ihr gestelltes Rechtsschutzbegehrung entschieden wurde, dann entspricht der Rekurs in seiner Funktion einem Rechtsmittel in der (Hauptsache) Sache, und es sind ergänzend auch die Vorschriften über Berufung und Revision heranziehen.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 98/91

Entscheidungstext OGH 08.05.1991 9 ObA 98/91

- 9 ObA 36/95

Entscheidungstext OGH 28.06.1995 9 ObA 36/95

nur: Richtet sich aber der Rekurs gegen einen Beschluss, mit dem über einen Sachantrag einer Partei oder über ein von ihr gestelltes Rechtsschutzbegehrung entschieden wurde, dann entspricht der Rekurs in seiner Funktion einem Rechtsmittel in der (Hauptsache) Sache, und es sind ergänzend auch die Vorschriften über Berufung und Revision heranziehen. (T1)

- 3 Ob 501/96

Entscheidungstext OGH 10.09.1996 3 Ob 501/96

Auch; nur T1

- 5 Ob 120/99d

Entscheidungstext OGH 28.09.1999 5 Ob 120/99d

Auch; nur T1

- 8 ObA 345/99i  
Entscheidungstext OGH 08.06.2000 8 ObA 345/99i  
Beisatz: § 519 ZPO ist auf zweitinstanzliche Beschlüsse im Rekursverfahren dann nicht analog anzuwenden, wenn der Rekurs in seiner Funktion nicht einem Rechtsmittel in der Hauptsache entspricht, sondern eine reine Verfahrensbeschwerde darstellt. Dann ist der Rekurs an den Obersten Gerichtshof in den Grenzen des § 528 ZPO beziehungsweise im arbeitsgerichtlichen Verfahren in jenen der §§ 46, 47 ASGG zulässig. (T2)
- 8 ObA 124/01w  
Entscheidungstext OGH 28.05.2001 8 ObA 124/01w  
Auch; Beis wie T2
- 9 Ob 243/01b  
Entscheidungstext OGH 27.03.2002 9 Ob 243/01b  
Vgl auch; nur T1
- 9 Ob 204/02v  
Entscheidungstext OGH 02.10.2002 9 Ob 204/02v  
Vgl auch
- 4 Ob 233/16t  
Entscheidungstext OGH 28.03.2017 4 Ob 233/16t  
Auch; Beisatz: Hier: „Berufung“ gegen eine Klagsurückweisung ist vom Gericht zweiter Instanz in einen Rekurs umzudeuten. (T3)
- 10 Ob 57/18g  
Entscheidungstext OGH 13.09.2018 10 Ob 57/18g  
Vgl auch; Beisatz: Richtet sich ein Rechtsmittel gegen einen Zurückweisungsbeschluss des Rekursgerichts, der auf die abschließende Verweigerung des Rechtsschutzes nach einer Klage hinausläuft, so ist nach nun ständiger Rechtsprechung für die Beurteilung der Zulässigkeit des Rechtsmittels § 519 Abs 1 Z 1 ZPO analog anzuwenden. (T4)
- 8 Ob 169/18p  
Entscheidungstext OGH 25.01.2019 8 Ob 169/18p  
Vgl auch; Beis wie T4
- 5 Ob 225/21f  
Entscheidungstext OGH 16.12.2021 5 Ob 225/21f  
Vgl; nur Beis wie T4
- 10 ObS 48/22i  
Entscheidungstext OGH 20.04.2022 10 ObS 48/22i  
Vgl; Beis nur wie T4

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0043802

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

11.07.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>